

Steuerausscheidung bei natürlichen Personen: bewegliches Privatvermögen und sein Ertrag

1. Bewegliches Privatvermögen und sein Ertrag

Das bewegliche Privatvermögen und die daraus fliessenden Erträge werden grundsätzlich dem Hauptsteuerdomizil zugeteilt. Dies gilt namentlich für:

- Sachvermögen (sofern nicht Geschäftsvermögen);
- Kapitalvermögen aus Guthaben und Beteiligungen (sofern nicht Geschäftsvermögen);
- Lizenzrechte und Lizenzgebühren (sofern nicht Geschäftsvermögen);
- private Beteiligungen an Immobiliengesellschaften und die Erträge daraus;
- bewegliches Nutzniessungsvermögen und die Erträge daraus (am Hauptsteuerdomizil des Nutzniessers steuerbar).

2. Gewinnungskosten für Einkünfte aus beweglichem Privatvermögen

Die Gewinnungskosten für Einkünfte aus beweglichem Privatvermögen werden mit Ausnahme der Schuldzinsen (vgl. StP 2 Nr. 10) grundsätzlich dem Hauptsteuerdomizil zugeteilt.

3. Ausnahmen

Ausnahmen bestehen bei alternierendem Wohnsitz, Familienniederlassung bei dauernd getrennt lebenden Ehegatten, wenn der Arbeitsort das Hauptsteuerdomizil ist und bei einem steuerrechtlich massgebenden Saisonaufenthalt (vgl. StP 2 Nr. 2). In diesen Fällen erfolgt mit bestimmten Vorbehalten zwischen den beteiligten Steuerdomizilen eine hälftige Teilung des beweglichen Vermögens, seines Ertrages und der dazugehörigen Gewinnungskosten.

Bei einem steuerrechtlich massgebenden Saisonaufenthalt (vgl. StP 2 Nr. 2 und StP 7 Nr. 4) werden die übrigen Einkünfte und die allfällig dazugehörigen Gewinnungskosten nach Massgabe der Aufenthaltsdauer (pro rata temporis) auf die beteiligten Steuerdomizile aufgeteilt.